

Beschluss), um den Befürchtungen Rechnung zu tragen, die Einführung der Begrifflichkeit des tatsächlichen Mittelpunkt der Lebensführung im Gesetz als Voraussetzung für den Leistungszugang von Ausländern könnte zu Rechtsunsicherheit führen.

Nummer 3 hat nunmehr die Regelung zur Definition des Begriffs „Werktag“ in § 7 Absatz 3 zum Gegenstand.

In den §§ 42a bis 42c des Entwurfs und den korrespondierenden Begründungsteilen wird mehrfach der Begriff „Werktag“ verwendet, ohne dass dieser definiert wird. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch und Rechtsverständnis sind Werktage alle Tage, an dem das Arbeiten ohne besondere Einschränkungen gesetzlich zulässig ist. Von dem Begriff sind daher grundsätzlich alle Wochentage von Montag bis einschließlich Samstag umfasst. Für die in den §§ 42a bis 42c des Entwurfs normierten Mitteilungs-, Prüf-, und Ermittlungspflichten ist der Werktagsbegriff jedoch ausdrücklich auf die für die Jugendämter maßgeblichen Arbeitstage Montag bis Freitag zu begrenzen.

Zu Nummer 4 (§§ 42a, 42b und 42d)

Mit den Änderungen werden inhaltliche Anpassungen der §§ 42a, 42b und 42d vorgenommen.

Zu § 42a Absatz 5

Durch die Voraussetzung „insofern geeignete Person“ wird klargestellt, dass die Begleitung des Kindes oder Jugendlichen auch durch eine Person erfolgen kann, die nicht zwingend eine (sozialpädagogische) Fachkraft der Kinder- und Jugendhilfe ist. Als geeignete Person kommen beispielsweise auch Ehrenamtliche und Bundesfreiwillige in Betracht. Im Einvernehmen mit dem für die vorläufige Inobhutnahme zuständigen Jugendamt kann auch das Jugendamt der Zuweisung die Begleitung des Kindes oder Jugendlichen übernehmen.

Zu § 42b Absatz 3

Nach der Fassung von § 42b Absatz 3 im Gesetzentwurf dürfen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nur auf diejenigen Jugendämter verteilt werden, die sich zur Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen „eignen“. Ferner werden die Voraussetzungen der Eignung normiert.

Der Bundesrat ist in seiner Stellungnahme (BR-DRs. 349/15 – Beschluss) diesem konkret ausgestalteten Geeignetheitserfordernis entgegengetreten. Diese Regelung schränke zum einen die Flexibilität im jeweiligen Land bei der Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge ein. Zum anderen würde bei einer Notwendigkeit der Ausgestaltung der Jugendämter für eine Eignung zur Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen eine unnötige Konnexitätsproblematik hervorgerufen. Dies bedeute ein Risiko für die Landeshaushalte. Das Jugendamt habe als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ohnehin eine ordnungsgemäße Unterbringung, Versorgung und Betreuung des unbegleiteten minderjährigen Ausländers aufgrund seines gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Auftrags sicherzustellen und jedes Jugendamt müsse grundsätzlich in der Lage sein, die Aufgaben nach dem SGB VIII zu erfüllen. Einer Verteilungsentscheidung der Landesbehörde dürfe nicht mit dem Argument entgegnet werden können, dass das betroffene Jugendamt dafür nicht geeignet sei.

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates Bedenken gegen eine ersatzlose Streichung des Eignungskriteriums zum Ausdruck gebracht. Sie intendiert mit der Regelung dieses Qualifikationserfordernisses eine Absicherung des Ermessens der Länder, auf aktuelle Situationen sachgerecht reagieren zu können. Die Regelung soll dem jeweiligen Land gerade die erforderliche Flexibilität eröffnen, auf aktuelle situative Kontexte reagieren zu können, da sie die Zuweisung zu einem konkreten Jugendamt innerhalb des Landes diesem selbst überlässt. Ermessensleitende Vorgabe soll hier einzig das Kindeswohl sein, das bundesgesetzlich schon von Verfassungen wegen zu schützen ist.

Durch die Änderung wird dem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen. Die klarstellende Regelung zum Geeignetheitserfordernis nebst Konkretisierung wird gestrichen. Die Länder können flexibel über die landesinterne Zuweisung zu einem konkreten Jugendamt entscheiden, ohne dass ihnen seitens des betreffenden Jugendamts die fehlende Eignung entgegengehalten werden kann. Gleichzeitig wird an der ermessensleitenden Vorgabe des Kindeswohls festgehalten. Um eine kindeswohlgerechte Zuweisungsentscheidung sicherzustellen, sind nach dem neuen Wortlaut die spezifischen Schutzbedürfnisse und Bedarfe unbegleiteter ausländischer Minderjähriger für die Zuweisungsentscheidung innerhalb des jeweiligen Landes maßgeblich. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Zuweisungsentscheidung an das konkrete Jugendamt durch die zuständige Landesstelle sachgerecht und ausgerichtet auf die spezifischen Schutzbedürfnisse und Bedarfslagen unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher erfolgt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu § 42b Absatz 5 Satz 1

Mit der Änderung wird dem Anliegen des Bundesrats entsprochen (Bundestagsdrucksache 18/6289). § 42b Absatz 5 Satz 1 des Entwurfs sieht eine zwingende gemeinsame Verteilung und Inobhutnahme von Geschwistern vor. Diese Regelung berücksichtigt nicht, dass eine Trennung von Geschwistern im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme und bei der weiteren Zuweisung an ein anderes Jugendamt zur Sicherung des Kindeswohls in Ausnahmefällen erforderlich werden kann.

Durch die Öffnung wird sichergestellt, dass das zuständige Jugendamt eine Geschwistertrennung in diesen Ausnahmefällen im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen vornehmen kann.

Zu § 42d Absatz 2

Wie in der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 24. September 2015 vereinbart, sollen die Länder, in denen Vorbereitungsmaßnahmen zur Erfüllung ihrer Aufnahmepflicht notwendig sind, die Möglichkeit erhalten, ihre Aufnahmekapazität stufenweise zu erhöhen. Diese Länder müssen erst zum 1. Januar 2016, also zwei Monate nach Inkrafttreten vollumfänglich ihre Aufnahmepflicht entsprechend der Aufnahmequote erfüllen.

Zu § 42f – neu

In seiner Stellungnahme (Bundestagsdrucksache 18/6289) hat der Bundesrat die Aufnahme einer Regelung zur verbindlichen Feststellung des Alters der mutmaßlich minderjährigen ausländischen Person durch das Jugendamt gefordert. Diesem Anliegen wird durch den neu einzufügenden § 42f Rechnung getragen. Eine Regelung zur Altersfeststellung ist erforderlich, um spätere Auseinandersetzungen über Altersfragen zu vermeiden. Der Bundesrat hat ferner um Prüfung gebeten, ob die Alterseinschätzung durch das Jugendamt auch gegenüber Dritten, beispielsweise der Ausländerbehörde, verbindlich sein sollte. Eine solche Bindungswirkung ist jedoch abzulehnen, da eine solche vorgreifliche Prüfung zu Verzögerungen bei den Ausländerbehörden führen und in diesem Sinne genutzt werden könnte.

Zu Absatz 1

Minderjährig sind Kinder und Jugendliche im Sinne des SGB VIII (vgl. § 7 Absatz 1 Nummer 1 und 2). Die Voraussetzung der Minderjährigkeit muss vom Jugendamt geprüft werden. Hierzu ist das Alter der ausländischen Person anhand von Ausweispapieren oder ähnlichen Dokumenten, aus denen das Alter eindeutig hervorgeht, festzustellen oder, falls entsprechende Unterlagen nicht vorliegen, mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen. Das Jugendamt bedient sich dabei der Beweismittel, die es nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält.

Maßstab zur Festsetzung des Alters ist das Kindeswohl bzw. das Wohl der ausländischen Person – das heißt die Festsetzung muss unter Achtung ihrer Menschenwürde und ihrer körperlichen Integrität erfolgen. Die Altersfeststellung hat auf der Grundlage von Standards zu erfolgen, wie sie beispielsweise die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter in ihren „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen“ auf ihrer 116. Arbeitstagung beschlossen hat (Mai 2014). Eine qualifizierte Inaugenscheinnahme würdigt den Gesamteindruck, der neben dem äußeren Erscheinungsbild insbesondere die Bewertung der im Gespräch gewonnenen Informationen zum Entwicklungsstand umfasst. Daneben kann zu einer qualifizierten Inaugenscheinnahme im Sinne der Vorschrift auch gehören, Auskünfte jeder Art einzuholen, Beteiligte anzuhören, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einzuholen sowie Dokumente, Urkunden und Akten beizuziehen.

Die ausländische Person ist in das Verfahren einzubeziehen. Sie ist vom Jugendamt über die Vornahme der Altersfeststellung, die Methode der Altersfeststellung sowie über die möglichen Folgen der Altersfeststellung und die Folgen einer Verweigerung der Mitwirkung bei der Sachverhaltsermittlung umfassend zu informieren und über ihre Rechte aufzuklären. Es ist sicherzustellen, dass diese Informationen der ausländischen Person in einer ihr verständlichen Sprache mitgeteilt werden. Zudem ist der ausländischen Person die Möglichkeit zu geben, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen.

Bei Feststellung der Volljährigkeit der ausländischen Person wird diese aus der Obhut des Jugendamtes entlassen, da die Voraussetzungen für diese Schutzmaßnahme nicht erfüllt sind.

Zu Absatz 2

In Zweifelsfällen sind die betroffene Person oder ihr Vertreter berechtigt, einen Antrag auf Bestimmung des Alters der betroffenen Person zu stellen. In Fällen, in denen Zweifel an der Minderjährigkeit der ausländischen Person

nicht auf andere Weise beseitigt werden, kann das Jugendamt von Amts wegen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung veranlassen.

Die ärztliche Untersuchung ist mit den schonendsten und soweit möglich zuverlässigsten Methoden von qualifizierten medizinischen Fachkräften durchzuführen. Dies schließt beispielsweise Genitaluntersuchungen aus. Die betroffene Person ist umfassend über die Untersuchungsmethode und über die möglichen Folgen des Untersuchungsergebnisses aufzuklären. In den Fällen von Untersuchungen von Amts wegen ist die betroffene Person zusätzlich über die Folgen einer Weigerung, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, aufzuklären. Die maßgeblichen Bestimmungen des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) zu den Mitwirkungspflichten im Verfahren werden für entsprechend anwendbar erklärt (§§ 60, 62 und 65 bis 67 SGB I). Weigert sich der Betroffene, sich der Untersuchung zu unterziehen, kann das Jugendamt eine Aufgabenerfüllung, die an die Minderjährigkeit anknüpft, entsprechend § 66 Absatz 1 Satz 1 SGB I verweigern oder einstellen und Leistungen versagen oder entziehen. Das Jugendamt hat hierüber eine Ermessensentscheidung zu treffen. Die Weigerung des Betroffenen allein führt nicht reflexhaft zur Annahme der Volljährigkeit und dem Verlust aller korrespondierenden Schutzrechte Minderjähriger.

Weiter darf die Untersuchung nur nach Einwilligung der betroffenen Person und ihres Vertreters erfolgen.

Zu Absatz 3

Mit der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a und der Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird das Kindeswohl unbegleiteter ausländischer Minderjähriger durch das Jugendamt gesichert und ihren besonderen Schutzbedürfnissen und Bedarfslagen Rechnung getragen. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage (§ 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO) nach Absatz 3 Satz 1 ist notwendig, um sicherzustellen, dass in der Kinder- und Jugendhilfe hinreichende Kapazitäten für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von ausländischen Personen zur Verfügung stehen, die nicht volljährig sind, die also als Minderjährige des besonderen Schutzes durch die Kinder- und Jugendhilfe bedürfen und die dem Kindeswohl entsprechend unterzubringen, zu versorgen und zu betreuen sind. Satz 2 stellt klar, dass Landesrecht, wie bisher auch möglich, von dem Erfordernis der Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung vor Klageerhebung abweichen kann.

Zu Nummer 10 (§ 99)

Mit den Änderungen wird in Absatz 1 und 7 bis 9 das Erhebungsmerkmal „Name des Trägers“ eingeführt, um entsprechende Zahlen bestimmten Trägern zuordnen zu können.

In Absatz 7 wird zudem das Erhebungsmerkmal „Anzahl der Kinder“ eingeführt, um bei Tageseinrichtungen neben der Art und Anzahl der Gruppen und den genehmigten Plätzen auch nach der Zahl der tatsächlich betreuten Kinder unterscheiden zu können.

Die Beschränkung auf haupt- und nebenberuflich in Bezug auf in Tageseinrichtungen tätige Personen wird gestrichen; durch die offene Formulierung „dort tätige Personen“ sollen alle in der Tageseinrichtung tätigen Personen erfasst werden.

Diese Änderungen wurden auch vom Statistischen Bundesamt zur sachgerechteren Durchführung der Erhebungen nach § 99 gefordert.

Zu Nummer 12 – neu

Nach § 42 Absatz 5 sind freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Befugnis zur Durchführung freiheitsentziehender Maßnahmen schränkt das Recht auf Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 3 des Grundgesetzes – GG) ein. § 42a Absatz 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs regelt die entsprechende Geltung dieser Befugnisse auch für die vorläufige Inobhutnahme und beinhaltet demnach ebenfalls eine Grundrechtseinschränkung. Zur Wahrung des verfassungsrechtlichen Zitiergebots aus Art. 19 Absatz 1 Satz 2 GG ist daher die Einführung einer entsprechenden Schlussvorschrift im neuen Elften Kapitel des SGB VIII erforderlich.

Zu Artikel 3 – Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Artikel 3 des Gesetzentwurfs beinhaltet Änderungen des Asylverfahrensgesetzes, die auch Gegenstand des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und weiterer Gesetze (Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz) sind. Artikel 3 kann daher gestrichen werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Artikel 4 bis 6

Aufgrund der Streichung von Artikel 3 sind Anpassungen der Artikelbezeichnungen notwendig.

Zu Artikel 5 – neu (Inkrafttreten)

Mit der Änderung soll das im Gesetzentwurf vorgesehene Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Januar 2016 auf den 1. November 2015 vorverlegt werden. In der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 24. September 2015 haben diese sich für ein beschleunigtes Gesetzgebungsverfahren und ein Inkrafttreten zum 1. November 2015 ausgesprochen. Das zeitnahe Inkrafttreten der Änderungen ist zur Sicherstellung einer kindeswohlgerechten Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Betroffenen dringend notwendig. Durch die bundesweite Aufnahmepflicht der Länder ist gewährleistet, dass Kinder und Jugendliche dort untergebracht werden, wo es Kapazitäten gibt, wo sie eine angemessene Betreuung, eine angemessene Unterkunft und eine angemessene Versorgung erhalten.

Berlin, den 14. Oktober 2015

Martin Patzelt
Berichtersteller

Gülistan Yüksel
Berichterstatlerin

Norbert Müller (Potsdam)
Berichtersteller

Katja Dörner
Berichterstatlerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.